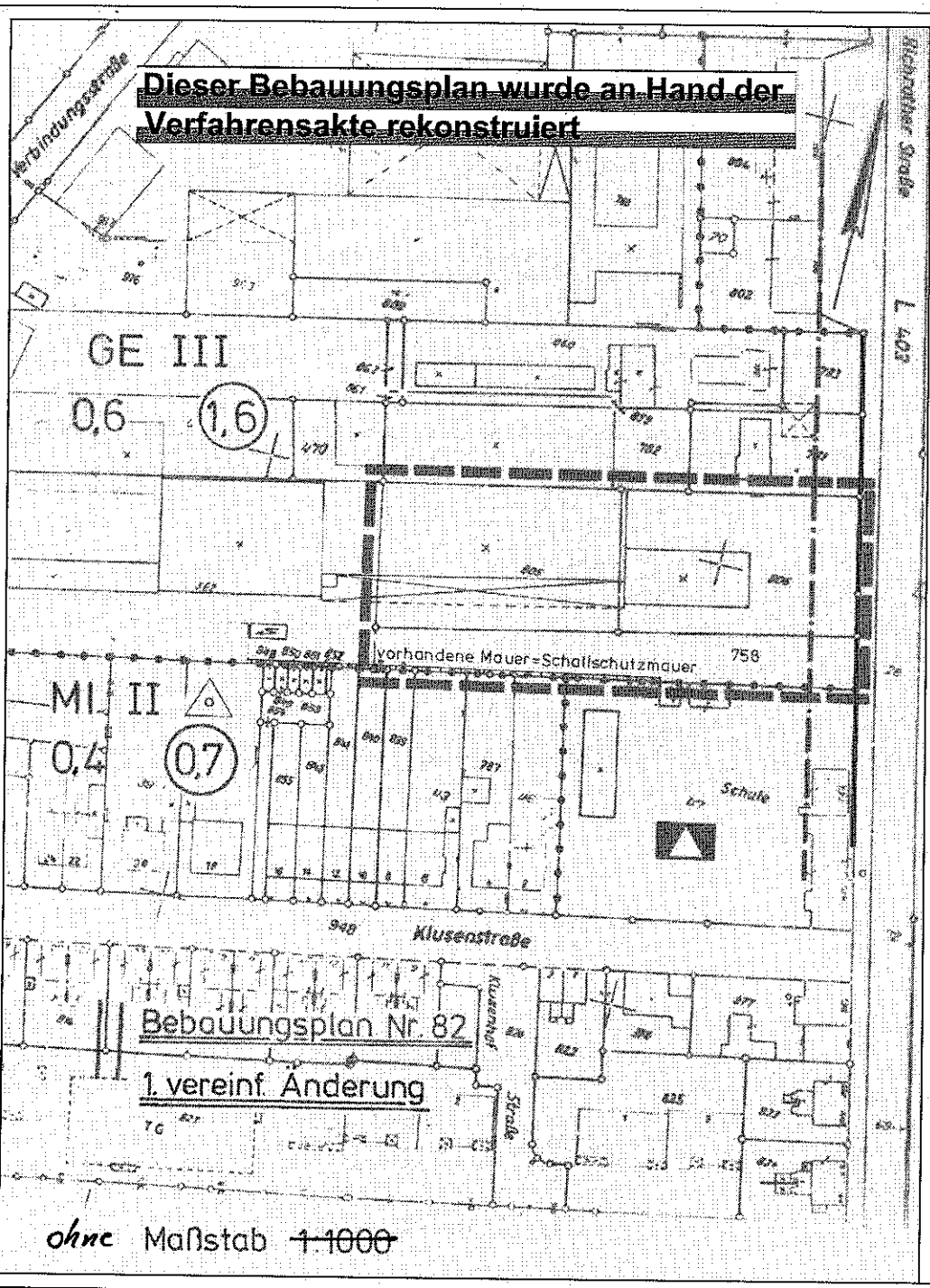


Stadt Hilden
Bebauungsplan Nr. 82
1. vereinfachte Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 20.4.1988 gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 westlich der Richrather Straße, betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 62, Flurstücke 758, 805 und 806 als Satzung beschlossen.

Beabsichtigt ist das Gewerbegebiet in diesem Bereich neu zu gliedern. Um dies zu erreichen, wird die bisherige Einschränkung „nur Zucker- und Holzverarbeitungsbetriebe zulässig" aufgehoben und stattdessen gem. § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung folgende Gliederung festgesetzt.

In dem Gewerbegebiet sind nur
a) Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschoßfläche von höchstens 1000 qm;
b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude;
c) Läger mit geringem Warenumschlag
zulässig.

Darüber hinaus wird noch die an der südlichen Grundstücksgrenze vorhandene Mauer hinsichtlich des Immissionsschutzes für die Wohnbebauung an der Klusenstraße nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch festgesetzt.

Diese Planänderung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 20.4.1988 gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen, da

a) durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
b) die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer ihr Einverständnis erklärt haben,
c) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Hilden, den 06.06.1988

Für den Rat der Stadt:

Bürgermeister Ratsmitglied

Die dauernde Auslegung des Bebauungsplanes ist am 15.06.1988 / 30.06.1988 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

Textliche Festsetzungen:

In dem Gewerbegebiet sind nur
a) Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschoßfläche von höchstens 1.000 m²;
b) Geschäfts-, Büro- und Warenumschlag;
c) Läger mit geringem Warenumschlag
zulässig.

Verwendete Planzeichen:

GE Gewerbebebiet
MI Mischgebiet
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

z.B. 0,4 Grundflächenzahl
z.B. (0,7) Geschossflächenzahl

Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Nutzungsgrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Änderung